

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0861/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	07.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Anfrage der SPD-Fraktion: Verdeckte Altersarmut im Rhein-Kreis Neuss****Sachverhalt:**

Die Kreisverwaltung beantwortet in der Folge die Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion hinsichtlich der verdeckten Altersarmut im Rhein-Kreis Neuss auf Grundlage des vorhandenen Datenbestandes in Form der Sozialberichterstattung des MAGS NRW sowie des Sozialberichts der Bertelsmann-Stiftung (siehe auch Anlagen).

Gleichzeitig erfolgt der Hinweis, dass die Kreisverwaltung durch einen Beschluss des Kreistags im März 2026 damit beauftragt wurde, eine integrierte kreisweite Sozialplanung umzusetzen. Hierfür wurden die erforderlichen Haushaltsmittel durch den Finanzausschuss zur Verfügung gestellt. Die Ausschreibung einer entsprechenden Stelle für das Kreissozialamt befindet sich derzeit in der Vorbereitung.

Durch die Einrichtung dieser Stelle kann zu gegebener Zeit ein eigener Datenbestand generiert werden.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Kreisverwaltung zur verdeckten Altersarmut im Rhein-Kreis Neuss vor?

Die Kreisverwaltung verfügt über einen Datenbestand aus der Sozialberichterstattung des MAGS NRW (Anlage 1) sowie der Bertelsmann-Stiftung (Anlage 2), der den nachweisbaren Anteil der von Altersarmut betroffenen oder gefährdeten Bevölkerung ausweist.

Die Armutsgefährdungsquote gibt an, wie hoch der prozentuale Anteil der Personen mit einem Einkommen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle an der nordrhein-westfälischen Bevölkerung ist. Die Armutsgefährdungsschwelle lag 2022 bei 1.166 Euro. Dieser Wert

entspricht dem Schwellwert für einen Einpersonenhaushalt (siehe Anlage 1, Seite 10).

Zudem gibt es die Grundsicherungsquote. Personen, die die Altersgrenze erreicht haben und auf Dauer ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen bestreiten können, haben Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Die Grundsicherungsquote stellt die Zahl der Personen dar, die Grundsicherung im Alter beziehen im Verhältnis zur gleichaltrigen Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen bzw. im Rhein-Kreis Neuss (siehe Anlage 1, Seite 11).

Laut dem letzten Bericht des von der Kreisverwaltung in Auftrag gegebenen sozioökonomischen Monitorings aus dem Jahr 2020, lag die Grundsicherungsquote im Alter im Rhein-Kreis Neuss im Jahr 2017 bei 3 Prozent, einen Prozentpunkt unter dem landesweiten Durchschnitt. Gemäß den aktuellsten verfügbaren Statistiken aus dem Jahr 2024 lag die Grundsicherungsquote im Alter im Rhein-Kreis Neuss bei 3,5% (siehe Anlage 2, Seite 4) und damit ebenfalls unter dem landesweiten Durchschnitt von 4,8%.

2. Gibt es Einschätzungen oder Datengrundlagen dazu, wie hoch der Anteil älterer Menschen im Kreisgebiet ist, die trotz möglicher Ansprüche keine Grundsicherung im Alter oder andere unterstützende Leistungen in Anspruch nehmen?

Die Grundsicherungsquote basiert auf der Statistik zum Vierten Kapitel des SGB XII. Diese ist eine Leistungsstatistik. Es werden ausschließlich statistische Daten in Bezug auf die tatsächliche Leistungsgewährung erhoben. Die Statistik enthält daher keine Informationen zur Anzahl von Personen, die möglicherweise leistungsberechtigt sein könnten, einen Leistungsanspruch aber nicht geltend machen, weshalb es zu keiner Leistungsgewährung kommt. Auch Leistungsanträge, die wegen fehlender Hilfebedürftigkeit abgelehnt werden, erfasst die Statistik nicht.

In welchem Umfang eine Nichtinanspruchnahme besteht, kann daher nur auf Basis von Modellrechnungen geschätzt werden. Solche Simulationsrechnungen gehen mit hoher Unsicherheit einher und wurden seitens der Kreisverwaltung noch nicht vorgenommen.

Unabhängig von den Schwierigkeiten bei der Quantifizierung ist die Nichtinanspruchnahme sozialpolitisch relevant, da sie tendenziell die Wirksamkeit verfügbarer Maßnahmen zur Armutsvermeidung einschränkt. Es bestehen sowohl auf Bundes- als auch auf Landes- und Kreisebene weiterhin Erkenntnislücken, insbesondere dazu, welche Motive und Gegebenheiten dazu führen, dass Menschen mit geringem oder ohne Einkommen einen möglichen Leistungsanspruch nicht geltend machen.

3. Welche Personengruppen sind aus Sicht der Verwaltung besonders von verdeckter Altersarmut betroffen, etwa alleinlebende ältere Frauen, Menschen mit unterbrochenen Erwerbsbiografien, Menschen mit kleinen Renten oder ältere Menschen mit hohen Wohnkosten?

Im Jahr 2022 waren 17,3 % (646.000 Personen) der 65-Jährigen und Älteren in Nordrhein-Westfalen armutsgefährdet (Armutsgefährdungsquote). Überdurchschnittlich häufig von relativer Einkommensarmut waren die folgenden Personengruppen betroffen:

- Frauen: Jede fünfte (19,6 %) ältere Frau war armutsgefährdet.
- Alleinlebende: Alleinlebende ältere Frauen waren in über einem Viertel (28,5 %) und alleinlebende ältere Männer in über einem Fünftel (22,4 %) der Fälle von relativer Einkommensarmut betroffen.
- Geschiedene: Fast zwei Fünftel (37,0 %) der geschiedenen älteren Frauen und ein Viertel (25,1 %) der geschiedenen älteren Männer hatten ein Einkommen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle.
- Ledige: Etwas mehr als ein Viertel der ledigen älteren Frauen und ledigen älteren Männer waren von Armut bedroht (Frauen: 27,3 %, Männer: 27,4 %).
- Geringqualifizierte: 44,3 % der Älteren, die keinen Schulabschluss erlangt hatten, und 29,2 % der älteren Personen ohne beruflichen Abschluss waren von Armut bedroht.

Die NRW-weite Betrachtung der Inanspruchnahme von Grundsicherung im Alter zeigt ebenfalls eine stärkere Bedürftigkeit älterer Frauen. 2022 waren 5 % der Frauen ab 65 Jahren auf Grundsicherung angewiesen, bei den gleichaltrigen Männern waren es 4,5 %. Der Grundsicherungsbezug war darüber hinaus in der landesweiten Betrachtung regional sehr unterschiedlich. Der Anteil der Personen, die Grundsicherung im Alter bezogen, war in Regionen mit hohem Verstädterungsgrad tendenziell höher (siehe Anlage 1, Seite 9).

4. Welche bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangebote gibt es im Rhein-Kreis Neuss, um ältere Menschen über mögliche Ansprüche auf Grundsicherung, Wohngeld oder weitere Hilfen zu informieren?

5. In welcher Weise werden diese Angebote derzeit bekannt gemacht, und hält die Verwaltung die bisherigen Informationswege für ausreichend, um auch schwer erreichbare oder aus Scham zurückhaltende Betroffene zu erreichen?

6. Welche Rolle spielen dabei aus Sicht der Verwaltung der Sozialnavigator des Rhein-Kreises Neuss, die örtlichen Sozialämter sowie weitere Beratungsstellen und Anlaufpunkte für ältere Menschen?

7. Sieht die Verwaltung Bedarf für zusätzliche niedrigschwellige Maßnahmen, um verdeckte Altersarmut besser zu erreichen, etwa durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit, vereinfachte Informationen, telefonische Erstberatung oder stärkere Ansprache über Einrichtungen der Seniorenarbeit?

Die Fragen 4 – 7 werden zusammengefasst beantwortet.

Die Kreisverwaltung bietet – in der Regel in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden – ein breites Spektrum an Beratungsangeboten an, so z. B. auch die Beratung über Hilfen im Alter. Im Rahmen dieser Beratung wird auf Wunsch auch über Leistungsansprüche aus der Pflegeversicherung oder der Sozialhilfe informiert.

Diese Form der Beratung setzt zunächst ein Aktivwerden der Seniorinnen und Senioren voraus. Gleichzeitig wurde mit den präventiven Hausbesuchen auch ein Instrument der aufsuchenden Beratung implementiert, indem alle Personen über 75 Jahre im Kreisgebiet angeschrieben wurden, worunter auch die Personen fallen, die von (verdeckter) Altersarmut betroffen sind. Zudem verfügen die Wohlfahrtsverbände speziell in der Stadt Neuss über sog. Lotsenpunkte, aber auch in allen weiteren kreisangehörigen über Anlaufstellen. Außerdem stehen die Bürgerbüros der Kommunen als Anlaufstellen zur Verfügung, um sich entweder direkt über etwaige Leistungsansprüche oder aber über die entsprechenden Beratungsstellen informieren zu können.

Die Beratungsangebote werden über die gängigen Kommunikationskanäle bekanntgemacht, insbesondere das Internet, aber auch weiterhin über lokale und kreisweite analoge Formate, wie die Broschüren „Ein guter Rat“ oder „Gut versorgt in...“. Zudem werden im Sozialnavigator des Rhein-Kreises Neuss die im Kreisgebiet für alle Lebenslagen notwendigen Beratungsangebote abgebildet.

8. Beabsichtigt die Verwaltung, dem zuständigen Ausschuss eine kreisweite Bestandsaufnahme zum Thema verdeckte Altersarmut vorzulegen und dabei auch mögliche Maßnahmen zur besseren Erschließung bestehender Leistungsansprüche darzustellen? Falls nein, warum nicht?

Wie bereits oben in den einleitenden Worten ausgeführt, wurde die Kreisverwaltung durch einen Beschluss des Kreistags im März 2026 damit beauftragt, eine integrierte kreisweite Sozialplanung umzusetzen. Hierfür wurden die erforderlichen Haushaltsmittel durch den Finanzausschuss zur Verfügung gestellt, die Ausschreibung einer entsprechenden Stelle für das Kreissozialamt befindet sich derzeit in der Vorbereitung.

Im Rahmen der Sozialplanung sollen auch kleinräumige Sozialraum- und Milieu-Analysen durchgeführt werden, die kommunenscharfe Handlungsbedarfe skizzieren. Hierbei wird auch die Altersarmut generell sowie die verdeckte Altersarmut speziell beleuchtet. Da die Stelle derzeit noch nicht eingerichtet ist und eine solch umfassende Analyse Zeit in Anspruch nimmt, ist die Fertigstellung eines aussagefähigen Gutachtens momentan nicht absehbar. Die Verwaltung wird dem Ausschuss auf diesem Wege sukzessive berichten.

voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt	
Einzahlungen/Erträge	-
Auszahlungen/Aufwendungen	-
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	nein
Auswirkungen auf das Planjahr	-
Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre (Betrachtungszeitraum: 5 Jahre)	-

Hat das Thema/Projekt Auswirkungen auf den Klimaschutz?				
☐	Ja, positive	☒	Keine Auswirkungen	☐ Ja, negative

Anlagen:

20260507_spd-anfrage_altersarmut
Kurzanalyse_2024_01 MAGS
Sozialbericht - Rhein-Kreis Neuss, LK